



Kindesunterhalt - Die Beratung und Unterstützung

Die Eltern eines Kindes sind dazu verpflichtet für Ihr Kind zu sorgen. Dieser sogenannten Fürsorgepflicht kommen Eltern besonders dadurch nach, dass sie dem Kind Unterhalt leisten. Unterhalt leisten die Eltern in der Regel durch Pflege und Betreuung – also dadurch, dass sie das Kind im eigenen Haushalt aufziehen.

Lebt das Kind aber bei nur einem Elternteil, muss der andere Elternteil seiner Unterhaltspflicht dadurch nachkommen, dass er einen Geldbetrag als Unterhalt für das Kind bezahlt.

Unterhaltshöhe

Die Höhe des Unterhalts, den ein Elternteil für sein Kind bezahlen muss, richtet sich dabei nach verschiedenen Faktoren, unter anderem:

- Einkommen des unterhaltspflichtigen Elternteils
- Alter des Kindes

Diese Faktoren sind in der sogenannten „Düsseldorfer Tabelle“ dargestellt. Diese Tabelle ist eine bundesweite Regelung, nach welcher die Höhe der Unterhaltszahlung berechnet werden kann. Das Amt für Jugend und Familie kann Sie bei der Berechnung des Unterhalts unterstützen und das Ergebnis in Form eines Unterhaltstitels rechtlich verpflichtend festhalten.

Unterhaltsvorschuss

Wenn ein Elternteil Unterhaltszahlungen in angemessener Höhe nicht leisten kann oder will, kann der Staat in Vorschuss gehen (=Unterhaltsvorschuss). Dieser Vorschuss stellt nur einen Teil des Unterhalts dar, welcher einem Kind mindestens zusteht und soll lediglich eine vorübergehende Hilfe darstellen. Ziel ist es, dass der unterhaltspflichtige Elternteil den Unterhalt bezahlt, damit kein (weiterer) Unterhaltsvorschuss gezahlt werden muss. Das **Amt für Soziale Leistungen** ist für Anfragen und Anträge auf **Unterhaltsvorschuss zuständig**.

https://www.mainz.de/vv/produkte/soziale_leistungen/Unterhaltsvorschuss-beantragen.php

Beratung durch das Amt für Jugend und Familie

Die Beratung umfasst insbesondere

- die Feststellung des Unterhaltsanspruchs: Das Amt für Jugend und Familie unterstützt Sie bei der Berechnung und Festsetzung des Unterhalts.
- die regelmäßige Überprüfung: Das Amt für Jugend und Familie unterstützt Sie bei der regelmäßigen Überprüfung, ob sich an den Regelungen etwas geändert hat und ob ordnungsgemäß Unterhalt gezahlt wird.

Die Bedürfnisse des Kindes stehen dabei im Mittelpunkt. Das Amt für Jugend und Familie ist bemüht, eine akzeptable Lösung für alle Beteiligten zu finden.

Voraussetzungen für eine Beratung

Wenn Sie mit Ihrem minderjährigen Kind in Mainz wohnen und einer der unten genannten Punkte ganz oder teilweise auf Sie zutrifft, können Sie eine Beratung in Anspruch nehmen. Auch junge Volljährige (solange sie **noch nicht** 21 Jahre alt sind) und getrenntlebende Ehepaare können eine Beratung wahrnehmen.

Wenn Sie unsicher sind, kommen Sie gerne auf das Amt für Jugend und Familie zu. Die Zuständigkeit der Mitarbeitenden richtet sich nach dem Nachnamen des Kindes. **Bitte rufen Sie vorab an oder schicken eine Mail, bevor Sie die Beratung beantragen.**

- Der zum Unterhalt verpflichtete Elternteil zahlt keinen Unterhalt oder weigert sich Unterhalt zu bezahlen.
- Es gab schon längere Zeit keine Unterhaltsanpassung/-überprüfung mehr.
- Sie oder der andere Elternteil bekommen **keine** Leistungen nach dem SGB II (Sozialgesetzbuch II).
- Sie erhalten Unterhaltsvorschuss für Ihr Kind. In diesem Fall wird geprüft, ob der andere Elternteil Unterhalt zahlen kann. Sie sollten sich erst an das Amt für Jugend und Familie wenden, wenn Sie diese Leistung nicht oder nicht mehr bekommen.

Weitere Schritte

Führt die Beratung und Unterstützung zu keinem Erfolg, kann im Zweifel ein Gericht den Unterhaltsanspruch festsetzen. Das Amt für Jugend und Familie kann Sie dabei auch weiterhin durch eine sogenannte „Beistandschaft“ unterstützen. Bei dieser vertritt das Jugendamt Ihr Kind vor Gericht, um dort den Unterhalt beziffern zu lassen.

Es besteht jedoch auch die Möglichkeit den Unterhaltsanspruch selbst privatrechtlich über einen Rechtsanwalt feststellen und gerichtlich festsetzen zu lassen.



Kontakt

Landeshauptstadt Mainz

Amt für Jugend und Familie

Beistandschaften, Pflegschaften, Vormundschaften und Beurkundungswesen

Stadthaus, Lauteren-Flügel

Kaiserstraße 3-5

55116 Mainz

Tel.: 06131 12-2767

Fax: 06131 12-3396

vaterschaft.sorgerecht@stadt.mainz.de